

## **Ware defekt?**

### ***Dann sollten sich Käufer an den Hersteller wenden, empfahl ein Online-Händler***

Gewährleistungspflichten? Eine Sache des Produzenten, meinte ein Elektronikhändler, der seine Produkte "online" anbietet. Auf einer Seite seines Internetshops empfahl er den Kunden, zunächst zu prüfen, ob sie "ihr Widerrufsrecht ausüben" wollten oder ob die Ware defekt sei. Im letzteren Fall sei es "am einfachsten", sich im Rahmen der Garantie direkt an den Hersteller zu wenden. Wer ihm das Produkt zurückschicke, verliere nur Zeit, weil er es ja auch nur an die Servicestelle des Herstellers weiterleite.

Wettbewerbschüter beanstandeten diese "Tipps" als irreführend und unklar. So sah es auch das Oberlandesgericht Dresden: Der Händler müsse seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern (8 U 122/11). Herstellergarantie und die Gewährleistung des Händlers für Mängel würden hier so vermengt, dass Verbraucher eher verwirrt als informiert würden, so das Gericht. Dabei handle es sich um unterschiedliche Rechte des Käufers gegenüber verschiedenen Adressaten.

Auf sehr subtile Weise werde hier den Kunden nahegelegt, gegen den Händler keine Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Missverständlich die Formulierung, die das Widerrufsrecht in (vermeintlichen) Gegensatz setze zu einem Defekt - so als hätte der Käufer defekter Ware kein Widerrufsrecht. Missverständlich auch die Empfehlung, die Mängel kostenlos und schnell zu beseitigen, indem man sie dem Hersteller übersende - als würde die Mängelbeseitigung nur kostenlos abgewickelt, wenn direkt der Produzent eingeschaltet werde.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/ware-defekt>